

KINDERGARTENORDNUNG

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf

1. Betrieb des Kindergartens

Die Stadtgemeinde Kirchdorf a. d. Krems betreibt den Kindergarten Hellerwiese nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. an folgendem Standort:

- Kindergarten Hellerwiese (Brandstätterstraße 3)
- Eventuelle Provisorien (bei unvorhersehbaren Notfällen)

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01. des darauffolgenden Jahres.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am Montag nach Palmsonntag und enden am Osterdienstag.
- 2.4. Die Hauptferien werden vom 01.08. bis 31.08. eines jeden Jahres festgesetzt.
Für die Zeit der Semester- und Hauptferien wird bei einer Mindestanmeldezahl von 10 Kindern ein Ferienkindergarten geführt.
- 2.5. Während der Hauptferienzeit bietet die Stadt Kirchdorf eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt für die Herbst-, Semester- und Sommerferien. Krabbelstuben- und Kindergartenkinder werden in gewohnter Form in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut. Die Anmeldung ist verbindlich.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens Hellerwiese sind von
Montag bis Freitag: 06:45 Uhr bis 16:45 Uhr
Frühdienst: 06:45 Uhr bis 08:30 Uhr
Kernzeit: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Mittagsdienst: 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittagsruhe: 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr
- 3.2. Bei ganztägigem Kindergartenbesuch ist seitens beider Eltern eine Arbeits- oder Beschäftigungsbestätigung, ein Ausbildungsbestätigung, eine Studienbestätigung oder eine längerfristige Fortbildungsbestätigung beizubringen. In dieser Bestätigung sind weiters die hierfür benötigten, täglichen Betreuungszeiten (montags bis freitags) anzuführen.
Eine Änderung des Arbeitsverhältnisses ist der Kindergartenleitung rechtzeitig zu melden.
- 3.3. Im Kindergarten Hellerwiese wird ausschließlich für die unter Pkt. III.2. genannten Eltern, welche diese Randzeiten benötigen, ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 bis 16:45 Uhr angeboten.
- 3.4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

4. Aufnahme

- 4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. für Kinder ab dem vollendeten 36. Lebensmonat bis zur Schulpflicht allgemein zugänglich. Für Kinder mit österreichischem Wohnsitz ist der Besuch des Kindergartens vormittags gratis.
- 4.2. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig (mit Ausnahme des letzten KG-Jahres vor Schuleintritt).
- 4.3. Grundsätzlich sollen die Kinder den Kindergarten an 5 Tagen in der Woche besuchen.
- 4.4. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes beim Kindergarten Hellerwiese; die Anmeldung hat persönlich zu erfolgen. Ein Termin für die Anmeldung wird jeweils im Februar eines jeden Jahres festgesetzt.
- 4.5. Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes grundsätzlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr erforderlich. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind jene Kinder bevorzugt aufzunehmen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.6. Die Stadtgemeinde entscheidet über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.
- 4.8. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - Nachweis der Berufstätigkeit oder Ausbildung
 - Meldezettel

5. Elternbeiträge

- 5.1. Der Besuch eines Kindergartens ist nach Maßgabe Oö. KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
- 5.2. Für die Betreuung ab 13:00 Uhr wird für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ein einkommensabhängiger Nachmittagstarif vorgeschrieben.
- 5.3. Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.
- 5.4. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.
- 5.5. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- 6.2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- 6.3. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

- 6.4. Gerechtfertigtes Fernbleiben
- Bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern
 - Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - Bei urlaubsbedingter Abwesenheit max. 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht
Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 6.5. Abmeldung vom Kindergartenbesuch
Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens bei der Bildungsdirektion abgemeldet werden, wenn
- Ihnen der Besuch aufgrund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann oder
 - wenn durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine dem Leitfaden gemäß Art. 2 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG und den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.
- 6.6. Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 110,00 Euro bis 440,00 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

7. Abmeldung

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Arbeitsjahr (September bis Juli).

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum letzten jeden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen.

8. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern/Erziehungsberechtigten einen ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird;
- kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt (dies gilt nicht für Kindergartenkinder im letzten Kindergartenjahr).

9. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher. Die Stadtgemeinde führt spätestens 15 Monate vor Schuleintritt des Kindes eine Sprachstandsfeststellung durch. Etwaige Fördermaßnahmen zur Beherrschung der deutschen Sprache vor Schuleintritt müssen getroffen werden.
- 9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, die Ferienzeit und in sonstigen organisatorischen Fragen Ihre Vorstellungen einzubringen. Der Kindergarten Hellerwiese führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Stadtgemeinde Kirchdorf ist zulässig.

10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit der Stadtgemeinde Kirchdorf und den pädagogischen Fachkräften des Kindergartens Hellerwiese zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchspflichten und -zeiten eingehalten werden.
- 10.3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens ab 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
- 10.4. In der Kernzeit findet eine intensive pädagogische Arbeit statt, wo es nach Möglichkeit zu keinen Störungen kommen soll. In dieser Zeit dürfen Kinder nur in Ausnahmefällen gebracht oder abgeholt werden.
- 10.5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch bei Läusebefall!
- 10.6. Im Kindergarten werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- 10.7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. [Genauere Bestimmungen siehe Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz §3a (4), (5).]
- 10.8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 10.9. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.10. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.11. Eventuell anfallende Kosten laut geltender Tarifordnung.
- 10.12. Eltern haben Änderung ihrer Stammdaten (Name, Adresse, Tel. Nr. ...) unverzüglich der Kindergartenleitung bekanntzugeben.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Die Stadtgemeinde Kirchdorf hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal im Jahr ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Einmal jährlich wird mit Ihrem Kind Zahngesundheitserziehung von einer zahnprophylaktischen Gesundheitspädagogin durchgeführt.
- 11.3. Alljährlich führt eine Logopädin ein gezielt auf Sprachstörungen sowie auf herabgesetzte Hörvermögen gerichtetes Screening (Überprüfung) durch.
- 11.4. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Februar 2023.

Diese Kindergartenordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Einwilligungserklärung zur logopädischen Reihenuntersuchung (inkl. Hörscreening)

Alljährlich führt eine Logopädin ein gezielt auf Sprachstörungen sowie auf herabgesetzte Hörvermögen gerichtetes Screening (Überprüfung) durch.

- Ich stimme der oben genannten logopädischen Reihenuntersuchung (inkl. Hörscreening) zu.

***Hinweis:** Im Zusammenhang mit der Einwilligungserklärung für die oben genannte logopädische Reihenuntersuchung (inkl. Hörscreening) haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Diese Einwilligung kann unter Angabe des betroffenen Geschäftsfalles jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf nur zukünftige Verarbeitungen betrifft. Bis zum Widerruf angefertigte CDs, Collagen o. ä. behalten auch in diesem Fall weiterhin ihre Zulässigkeit. Kontaktdaten zum Datenschutzbeauftragten: maller.stadtamt@kirchdorf-krems.ooe.gv.at.*

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten